

47.

**Anordnung vom 7. August 1974
über die Wartung und Instandhaltung von
Haushaltsgasanwendungsanlagen**

(GBl. I Nr. 43 S. 401)

§ 6

Ordnungsstrafen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 zuwiderhandelt oder vorsätzlich erteilten Auflagen gemäß § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, kann mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belangt werden.

(2) Wird den Verpflichtungen aus gesellschaftliche Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt nicht nachgekommen und sind dafür bereits Ordnungsstrafen ausgesprochen worden oder ist ein größerer Schaden eingetreten oder hätte er eintreten können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Kreise oder ihrem zuständigen Stellvertreter.

48.

**Verordnung vom 22. August 1974
über die öffentlichen Straßen**

- Straßenverordnung -

(GBl. I Nr. 57 S. 515)

i. d. F. der VO vom 12. Dezember 1978

zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Umgebung von Verkehrsanlagen

(GBl. I 1979 Nr. 2S. 9) §

§ 25

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer entgegen den erteilten Auflagen vorsätzlich

- öffentliche Straßen beschädigt, über das verkehrübliche Maß hinausgehend verunreinigt, Abwässer oder Oberflächenwasser in bzw. auf die öffentlichen Straßen ableitet,

- die öffentliche Nutzung ohne die erforderliche Genehmigung einschränkt oder aufhebt,

- Gebäude oder bauliche Anlagen entgegen § 16 Abs. 1 errichtet oder anlegt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt für den Bereich

- der Autobahnen

- dem Leiter der Hauptverwaltung des Straßenwesens im Ministerium für Verkehrswesen,

- den Fernverkehrs- und Bezirksstraßen

den Leitern der Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen der Räte der Bezirke,

- der Kreis-, Stadt- und Gemeindestraßen sowie der betrieblich-öffentlichen Straßen

den Vorsitzenden der Räte der Kreise, Städte oder Gemeinden.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entsprechend Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter der Staatsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld auszusprechen.

(5) Für die Höhe des Ordnungsgeldes, die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch der Ordnungsstrafmaßnahme gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

49.

**Anordnung vom 21. November 1974
über den öffentlichen Fernsprechdienst**

- Fernsprechordnung - (FO)

(GBl. I 1975 Nr. 14 S. 254)

§57

Ordnungsstrafmaßnahmen

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem vorgesehenen Zweck gemäß § 29 Notgespräche anmeldet, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Post- und Fernmeldeämter oder den Leitern der Fernmeldeämter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).

50.

**Anordnung [Nr. 1] vom 25. November 1974
über die Besetzung der Fahrzeuge**

in der Seefahrt und den

Sicherheitsdienst an Bord

- Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) -

(GBl. Sdr. Nr. 787)

i. d. F. der AO Nr. 2 vom 22. Oktober 1984

(GBl. Sdr. Nr. 787/1)

§ 72

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich als Kapitän oder Schiffsführer

1. ein Fahrzeug gemäß § 1 Abs. 1 führt, auf dem die im Schiffsstellenplan vorgeschriebene Mindestbesetzung unerlaubt unterschritten wird;

2. ein Besatzungsmitglied an Bord beschäftigt, das nicht an einer Sicherheitsgrundausbildung gemäß § 42 teilgenommen hat;